



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. März 2018
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 40. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 26. März 2018
- Seite 4** Bekanntmachung der Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV und § 45 Abs. 5 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des „Kavelgrabens“ im Bereich westlich von Klosterfelde bis zur Landkreisgrenze nach Oberhavel

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 21. März 2018

Die 31. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

am Mittwoch, dem 21. März 2018 um 18:00 Uhr

**in der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNE),
Haus 4, Raum 04.101 im 1. OG,
in Eberswalde, Schicklerstraße 5.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 5. März 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

T a g e s o r d n u n g

TOP Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
	ÖFFENTLICHE SITZUNG
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Kontrolle der Niederschrift
5	Einwendungen gegen die Niederschrift der 30. Sitzung vom 21. Februar 2018
6	Verwaltungsbericht des Jugendamtes
7	Bericht zur Umsetzung der Abschlüsse der Kinderschutzvereinbarungen
8	Stand der Schaffung weiterer Kitakapazitäten
9	Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
10	Sonstiges
	NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
	keine Themen

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 40. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 26. März 2018

Die 40. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

am Montag, dem 26. März 2018 um 18:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 12. März 2018

gez. **Bodo Ihrke**
Landrat des Landkreises Barnim

T a g e s o r d n u n g

TOP Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
	ÖFFENTLICHE SITZUNG
1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
2	Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3	Bestätigung der Tagesordnung
4	Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5	Kontrolle der Niederschrift
6	Einwendungen gegen die Niederschrift der 39. Sitzung vom 26. Februar 2018
7	Sonstiges
8 I-Vst-70.3r/18	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 118 - Bodenbelagsarbeiten“

- 9 I-Vst-70.3t/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 120 - Gebäudereinigung“
- 10 I-Vst-70.3u/18 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. BA, Gewerk 121 - Blendschutz“
- 11 I-Vst-79.3/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe und Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Verlängerung des bestehenden Enterprise Agreements (EA) mit der Firma Microsoft“ um 12 Monate

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 12 I-Vst-78.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Büro- und Verbrauchsmaterialien 2018/2019 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung“
- 13 I-Vst-81.2/18 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bauleistungen zur Belüftung und Klimatisierung der Schallschutzfassade BT E (5) am Schulstandort Paulus-Praetorius-Gymnasium, Lohmühlenstr. 26 in 16321 Bernau bei Berlin, 1. Bauabschnitt“

Bekanntmachung der Naturschutzrechtlichen Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV und § 45 Abs. 5 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des „Kavelgrabens“ im Bereich westlich von Klosterfelde bis zur Landkreisgrenze nach Oberhavel

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV und § 45 Abs. 5 BNatSchG für den Gewässerabschnitt des „Kavelgrabens“ im Bereich westlich von Klosterfelde bis zur Landkreisgrenze nach Oberhavel

Aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 4 der BbgBiberV und § 45 Abs. 7 BNatSchG erlässt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an die in dem in Anlage 1 gekennzeichneten Gewässerabschnitt tätigen berechtigten Personen im Sinne von § 4 BbgBiberV wie Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ und des Landesamtes für Umwelt als Wasserwirtschaftsamt, die von diesen beauftragten und die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim bestellten Personen.
- (2) Der in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Gewässerabschnitt wird als Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV festgelegt. In diesem sind Maßnahmen zur Vergrämung und ggf. Entnahme von Bibern durch berechtigte Personen im Sinne der §§ 1 und 2 BbgBiberV zulässig. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II. Befristung

Die Geltung dieser Allgemeinverfügung endet mit Außerkrafttreten der BbgBiberV.

III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

IV. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, wird der Widerruf der Allgemeinverfügung insgesamt oder in Teilen vorbehalten.

V. Kosten, Gebühren

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten oder Gebühren erhoben.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu I.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sowie nach § 45 Abs. 7 Satz 1 für Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuständig.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BbgBiberV gelten die Bestimmungen der BbgBiberV über die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 genannten Anlagen und Böschungen hinaus auch an Abschnitten angelegter Be- und Entwässerungsgräben, die von den unteren Naturschutzbehörden festgelegt wurden. Ein Teil des hier festgelegten Gewässerabschnitts befindet sich im Europäischen Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“, die Bestimmungen der BbgBiberV gelten dort gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BbgBiberV nicht. Aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wird für den im Vogelschutzgebiet liegenden Teil des Gewässerabschnittes eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 zugelassen, wobei sich die Maßnahmen zur Vergrämung und ggf. Entnahme von Bibern nach den Vorschriften der §§ 1 bis 6 BbgBiberV zu richten haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des genannten Vogelschutzgebietes durch diese Ausnahmezulassung ist nicht erkennbar. Die Festlegung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da der Personenkreis zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung nicht abschließend bekannt ist bzw. sich während des Geltungszeitraums ändern kann.

Die Funktionsfähigkeit des in der Anlage 1 gekennzeichneten Gewässerbereiches ist unbedingt erforderlich, um permanente Feuchteschäden durch Biberbauten im angrenzenden Siedlungsbereich zu vermindern bzw. zu vermeiden.

Den nach § 3 des UmwRG vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 Abs. 2 Nrn. 1. u. 5. BNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Zu II.

Die Befristung erfolgt auf Grund § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Sie ist erforderlich, weil die Geltung der BbgBiberV als Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung befristet ist.

Zu III.

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

Zu IV.

Der Widerrufsvorbehalt ergeht aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 3. i. V. mit § 49 VwVfG, denn durch die dynamische Entwicklung der Natur ist eine Änderung der Sachlage für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Zu V.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 Abs. 4 VwVfG.

Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 1. BbgNatSchAG. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchAG können gemäß § 40 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 03), ber. 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 26) i. d. zzt. gültigen Fassung

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. d. Art. 1 G. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch V v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

BbgBiberV Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber [*Castor fiber*] (Brandenburgische Biberverordnung - BbgBiberV) vom 07.05.2015 (GVBl. II Nr. 21) VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. d. Bekanntm. v. 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zul. geändert d. Art. 5 G. v. 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)

UmwRG: Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zul. geänd. d. Art. 1 G v. 20. 11.2015 (BGBl. I S. 2069)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul Wunderlich Haus, Amt für Kataster- und Vermessungswesen, Natur- und Denkmalschutz, SG Natur-/Denkmalschutz, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Anlage 1 – Übersichtskarte festgelegter Gewässerabschnitt

Eberswalde, den 16. März 2018

i. A. gez. Baaske

Amtsleiter

Amt für Kataster- und Vermessungswesen,
Natur- und Denkmalschutz

Anlage 1 – Übersichtskarte festgelegter Gewässerabschnitt

